

# RS OGH 2021/3/25 8Ob106/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2021

## Norm

ABGB §879 Abs3

## Rechtssatz

1. Eine Klausel in den AGB einer Bank, „Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, mittels Internet bzw Telekommunikation erteilte Aufträge abzulehnen und den Kunden zur persönlichen Vorsprache und Legitimierung einzuladen.“ ist gröslich benachteiligend; ein derart weiter Handlungsspielraum kann zu Nachteilen des Kunden führen, weil sich die Abwicklung von Aufträgen durch persönliches Erscheinen des Kunden in der Filiale verzögert.
2. Da sich für den Kunden aus der Klausel nicht einmal ansatzweise ergibt, aus welchen Gründen die Beklagte einen Auftrag ablehnen kann, ist für ihn auch nicht absehbar, wie er diese für ihn negative Maßnahme abwenden könnte.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 106/20a  
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 106/20a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133687

## Im RIS seit

20.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)